

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 333/2020 öffentlich			
Dezernat: BM FBL: Herr Robens AbtL: Frau Lerch-Vosse Verfasser/in: Frau Atzrodt		Mitzeichnungen			
		I			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Rat					09.11.2020

TOP Änderung der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Änderung der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse entsprechend der Darstellung in der Synopse.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Fortschreibung und Anpassung der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse, insbesondere im Hinblick auf die Einberufung von Sitzungen.

2. Sachverhalt

Die verwaltungsseitig vorgeschlagenen Änderungen werden nachstehend erläutert:

§ 1 Einberufung der Ratssitzung

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder. Die Einladung erfolgt auf elektronischem Weg an die vom jeweiligen Ratsmitglied mitgeteilte elektronische Adresse.

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

In der Einladung ist Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sind schriftliche Erläuterungen (Vorlagen) zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Diese werden den am papierlosen Sitzungsdienst teilnehmenden Ratsmitgliedern elektronisch übermittelt. Soweit einzelne Ratsmitglieder an diesem noch nicht teilnehmen, werden die Unterlagen über das Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Kreisstadt Bergheim zur Verfügung gestellt. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.

Die Zeit nach der Kommunalwahl ist ein guter Zeitpunkt u.a. die Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse weiter zu optimieren, insbesondere die bereits in 2015 eingeleitete Digitalisierung in Form des papierlosen Sitzungsdienstes fortzuschreiben. Der papierlose Sitzungsdienst soll verbindlich fortgeführt werden, was u.a. zur Ressourcenschonung führt. Die Bereitstellung von Endgeräten wird derzeit geprüft. Bis zur flächendeckenden Einführung des papier-

losen Sitzungsdienstes werden die Unterlagen über das Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Kreisstadt Bergheim zur Verfügung gestellt, die von den Gremienteilnehmern anhand persönlicher Zugangsdaten geöffnet werden können.

In Ausnahmefällen kann die Übersendung der Unterlagen nach Absprache weiterhin in Papierform erfolgen, entweder als Selbstabholer oder per Postzustellung.

§ 10 Redeordnung

Abs. 5 erhält folgende Fassung:

*„Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens drei Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens **dreimal** zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.“*

Im Rahmen seiner Geschäftsordnungsautonomie kann der Rat die Redezeiten festlegen. Eine Reduzierung der Redezeit führt zur Straffung des Beratungsverlaufs der Sitzung, die Erfordernisse eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges des Rates und der Ausschüsse werden berücksichtigt. Das Gremium hat zudem noch die Möglichkeit je nach Komplexität des Beratungspunktes die Redezeit per Beschluss zu verlängern oder zu verkürzen.

§ 15 Fragerecht der Ratsmitglieder

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

*„Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens **5 volle Arbeitstage** der Verwaltung vor dem Sitzungstag der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Fragestellerin/Der Fragesteller darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.“*

Die Erweiterung auf 5 volle Arbeitstage ermöglicht der Verwaltung die Vorbereitung einer zeit- und sachgerechten Beantwortung einer schriftlichen Anfrage.

§ 29 Datenschutz und Datenverarbeitung

§ 29 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister Auskünfte über die von dieser oder in deren Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.

(2) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen und Daten so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnismahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörigen, Besuchern, Parteifreunden, Nachbarn etc.) gesichert sind.

Dies gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherungsmaßnahmen zu geben.

(3) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertreterin/ den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Rat.

(4) Fraktionen, Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen einer/eines Betroffenen verpflichtet, auf Anfrage schriftlich Auskunft über die zu der/dem Betroffenen bei ihnen gespeicherten Daten zu erteilen (Artikel 15 EU-DSGVO).

(5) Vertrauliche Unterlagen und Daten sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden sowie bei Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss. Die Unterlagen oder Daten können auch der Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. Löschung aller vertraulichen Unterlagen und Daten gegenüber der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.“

Hier erfolgt eine Konkretisierung und Anpassung an die Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes.

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 12.03.2018 außer Kraft.

Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen sind der beigelegten Synopse zu entnehmen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt